

RS Vwgh 1994/3/8 93/08/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1994

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §16 Abs1 litg;

AIVG 1977 §16 Abs3;

Rechtssatz

Die Beh hat mit Recht in der nicht näher definierten "Unterstützung" bzw im "Beistand" des (nach der Aktenlage im Jahre 1968 geborenen) Sohnes des arbeitslosen Bf "bei der Absolvierung der Matura und des Beginns des Studiums" keine "zwingenden familiären Gründe" für den Auslandsaufenthalt des Arbeitslosen erblickt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080110.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at